

Gegenstand: Bericht über die Arbeit der Gesellschaft für Arbeitsmarktintegration Vorderpfalz - Ludwigshafen

Der Vorsitzende begrüßt in Vertretung der Geschäftsführerin der GfA Frau Herzog, den Bereichsleiter, Herrn Grohe.

Herr Grohe blickt zurück auf den Start der GfA im Januar 2005. Es war Wille des Gesetzgebers, dass alle Hilfebedürftigen Anfang Januar ihr Geld erhalten. Die GfA konnte fast Alle mit dieser Leistung versorgen.

Kernaufgabe nach dem Sozialgesetzbuch II sei aber die Integration der arbeitslosen Menschen in den 1. Arbeitsmarkt. Das sei jedoch in Zeiten einer schwachen Konjunktur schwierig.

Die GfA habe relativ schnell mit der Integration begonnen. Jeder Antragsteller müsse an einer

3 – 5 Tage Informationsmaßnahme teilnehmen. Er erhalte Informationen über das ALG II. Es werde ein Profiling mit seinen Stärken und Schwächen erstellt und an die Fallmanager weitergeleitet.

Fast alle Leistungsangebote des Sozialgesetzbuches III stehen auch den ALG II Kunden zur Verfügung. Die GfA habe ein finanzielles Budget für diese Integrationsmaßnahmen. Ein hoher Anteil dieses Budgets werde für die Arbeitsgelegenheiten, sog. 1-Euro-Jobs, ausgegeben.

Die Fallzahlen der ALG II Kunden steige seit Januar stetig an. Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe.

Bei Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit erfolge der Übergang von ALG I nach ALG II i.d.R. bereits nach 1 Jahr. Die Übergangsquote liege bei ca. 20 – 30 %.

Personen, die Sozialhilfe bezogen haben und nur vorübergehend tätig waren, beantragen Leistungen nach dem SGB II.

Für die Gruppe der Wiederkehrer sei die Schwelle zur GfA leichter als zum Sozialamt.

Der dritte Personenkreis sind sog. Aufstocker, deren ALG I Leistungen durch ALG II Leistungen ergänzt werden.

Folie 1: GfA Vorderpfalz-Ludwigshafen

Die GfA Vorderpfalz-Ludwigshafen sei die einzige Arbeitsgemeinschaft in Deutschland, die aus 4 kommunalen Gebietskörperschaften und 1 Arbeitsagentur bestehe. Sie zählt zu den 30 größten Argen in Deutschland. Zur Zeit arbeiten 220 Mitarbeiter in der GfA. Der Kundenkreis umfasst 14.00 Bedarfsgemeinschaften mit ca. 27.000 Personen. Davon sind ca. 19.000 Personen erwerbsfähig.

Folie 2: Stadt Speyer

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften beträgt z.Zt. 1.900 mit ca. 3.500 Personen. Davon sind ca. 1.125 Personen erwerbsfähig, davon wiederum 470 Personen unter 25 Jahren. Schüler/innen und Mütter mit Kindern unter 3 Jahren werden als Nichterwerbsfähige gezählt.

Folie 3: Verteilung der Fallzahlen

Auf die Stadt Ludwigshafen entfallen 60 %, auf den RPK 15 %, auf die Stadt Speyer 14 %

und auf die Stadt Speyer 14 % und auf die Stadt Frankenthal 11 %.

Folie 4: Entwicklung der Fälle der Bedarfsgemeinschaften von Januar – Juni 2005

Herr Cantzler: hat die GfA mit Vermittlungen begonnen?

Herr Grohe zeigt auf, dass die GfA im 1. Halbjahr 630 Personen in den Arbeitsmarkt integriert hat.

Bei 50 % wurden zusätzliche Leistungen ergänzend bewilligt.

Bei 50 % erfolgte die Integration ohne zusätzliche Leistungen

Folie 5: Arbeitsgelegenheiten

In Speyer bieten der VFBB, das CJD, die Stadt Speyer und Dritte Arbeitsgelegenheiten an. Statistisch erfasst werden nur die abgerechneten Fälle. Warum sind nur ca. 50 % der Plätze belegt?

Es sei nicht einfach die Anforderungen einer Stelle und die Stärken einer Person in Einklang zu bringen.

Arbeitsgelegenheiten (sog. 1-Euro-Jobs) seien ein Instrument für Personen, die am Weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind.

Auch Anlaufprobleme im 1. Halbjahr seien zu bedenken.

Der Vorsitzende zeigt auf, dass die Stadt sich bei den Arbeitsgelegenheiten auf ihr Kerngeschäft konzentriere, so bleibe Gestaltungsraum für den VFBB und andere freie Träger.

Frau Kratzin weist darauf hin, dass diese Arbeitsgelegenheiten max. 3-6 Monate als Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahme genutzt werden können.

Der Vorsitzende: können diese Personen nach einer bestimmten Frist wieder in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden?

Frau Kratzin: entscheidend ist die Bewertung der Situation, wie fit ist eine Person für die Vermittlung auf den Arbeitsmarkt.

Herr Grohe: die Arbeitsgelegenheit für 1 €/Stunde ist ein Instrument zur Gewöhnung an regelmäßige Arbeit. Nach 6 Monaten könnte die betroffene Person eine einfache Arbeit verrichten, wenn diese Arbeit angeboten wird.

Die Träger der Arbeitsgelegenheiten erhalten eine monatliche Pauschale für die Betreuung, Fahrtkostenerstattungen, Werkzeug, Arbeitskleidung und Bildungsangebote.

Herr Jung: werden ALG I Kunden schneller vermittelt als ALG II Kunden?

Herr Grohe informiert über eine Vereinbarung zwischen der GfA und der Arbeitsagentur. 1,5 Vermittlerstellen bei der Agentur werden von der GfA finanziert mit dem Ziel der gleichberechtigten Vermittlung der ALG II Kunden.

Herr Grohe stellt die Personalschlüssel nach Vorgabe des Gesetzes vor.

Zielgruppe U 25 Jahre: 1 : 75 Zielgruppe Ü 25 Jahre: 1: 150

Leistungssachbearbeitung: 1: 140 Bedarfsgemeinschaften

Diese Vorgaben werden durch den Fallzahlenanstieg von 20 % seit Januar 2005 überschritten. Es wurden zusätzlich Fallmanager eingestellt, ab 01.07.05 auch 13 weitere Leistungssachbearbeiter.

Vorrang habe im Fallmanagement die Zielgruppe U 25.

Zur Zeit laufe die 2. Antragsphase. Die GfA habe aber die Bescheide auf den 30. April, 31. Mai und 30. Juni terminiert, so dass die Arbeit mit Überstunden zu bewältigen sei.

Herr Jaberg: welche Vermittlungshemmnisse haben die ALG II Personen?

Herr Grohe: unser Personenkreis umfasst alle Personen, die sie sich vorstellen können, von normalen Bürgern bis hin zu alkoholkranken Personen.

Herr Jung: wer klärt die Erwerbsfähigkeit?

Herr Grohe: es gibt zwischen der GfA und den Kommunen wenige strittige Fälle. Das Verfahren und der Rechtsweg seien klar geregelt. Die Einigungsstelle nach SGB II werde eingerichtet.

Herr Kostic fragt, warum die Arbeitsgelegenheiten nicht in reguläre Arbeitsplätze umgewandelt werden.

Der Vorsitzende: überall könnte man Mitarbeiter brauchen, aber die öffentlichen Haushalte seien defizitär.

Die Stadt Speyer ersetze mit den Arbeitsgelegenheiten keine Arbeitsplätze, nur zusätzliche Aufgaben werden wahrgenommen.

Herr Jung verweist auf Presseberichte über Probleme mit den Kosten der Unterkunft. Warum werde die Miete nicht gleich abgetreten?

Herr Grohe erläutert, dass diese Abtretungen grundsätzlich möglich seien. Wenn die Miete aber höher sei als die berechneten Kosten der Unterkunft, dann gehe es leider nicht. Bei den Zweit-Anträgen werde die Angemessenheit der Wohnungsgröße und die Miethöhe genauer untersucht.

Herr Cantzler: kann die GfA bereits längerfristige Arbeitsgelegenheiten für ältere Arbeitslose anbieten?

Herr Grohe: zur Zeit läuft ein Wettbewerb mit dem Ziel für Menschen ab 57 Jahren den Übergang von der Arbeitslosigkeit in die Rente zu erleichtern. Der Schwerpunkt der GfA liege bei den U 25-Jährigen.

Herr Jaberg: werden die Arbeitsgelegenheiten angenommen?

Frau Kratzin: wir probieren eine passende Stelle zu finden. Die Verweigerungsquote sei sehr gering.

Der Vorsitzende fasst die Beratung zusammen. Vor 6 Monaten sei eine neue Einrichtung aus dem Boden gestampft worden. Sein Dankeschön gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Trotz der großen ARGE treten keine nennenswerten Reibungsverluste auf. Was fehle seien Arbeitsplätze auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Herr Röbosch fragt nach dem Missbrauch von SGB II Leistungen.

Herr Grohe informiert über die aktuellen Gespräche der GfA mit dem Zoll zum Thema Schwarzarbeit.

Die GfA habe 3 Mitarbeiter im Einsatz im Außendienst.

Herr Jung dankt unter dem Beifall der Ausschussmitglieder Herrn Grohe für seinen Bericht.

Der Vorsitzende kündigt für Ende des Jahres einen weiteren Bericht über die Arbeit der GfA an.



Gegenstand: Förderung der Betreuung psychisch kranker Personen im Anwesen

der "Stiftung zur Unterstützung psychisch Behinderter in der Pfalz", Viehtriftstraße 41 in Speyer durch das Pfalzklinikum für Psychiatrie

und Neurologie Vorlage: 0112/2005

Der Vorsitzende stellt die wesentlichen Punkte der Vorlage dar.

Der Sozialausschuss beschließt einstimmig:

Die Stadt Speyer stellt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel dem Pfalzklinikum als Träger der Tagesklinik Speyer

für die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Anwesens Viehtriftstraße 41 einen Förderbeitrag in Höhe von jährlich höchstens 6 000,00 € zur Verfügung.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit leistet jährlich einen Förderbeitrag in gleicher Höhe.



Gegenstand: Bildung eines Fachbeirats bei der Gesellschaft für

Arbeitsmarktintegration Vorderpfalz - Ludwigshafen - Benennung

eines Vertreters des Sozialausschusses der Stadt Speyer -

Der Vorsitzende informiert, dass die GfA einen Fachbeirat nach den Vorgaben des § 18 SGB II einrichten wird. Es sollen der DGB, die HWK, die IHK; die Kreishandwerkerschaft, die Landesvereinigung der Unternehmerverbände, die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände und die beteiligten Kommunen im Fachbeirat vertreten sein.

Er schlägt als Vertreter des Sozialausschusses der Stadt Speyer Herrn Gustav Pade vor.

Herrn Jaberg interessieren die Aufgaben dieses Beirates.

Der Vorsitzende: In 1-2 Sitzungen pro Jahr soll die Arbeit der GfA fachlich begleitet werden.

Der Sozialausschuss beschließt einstimmig:

Der Sozialausschuss der Stadt Speyer wird durch Herrn Gustav Pade im Fachbeirat der GfA Vorderpfalz-Ludwigshafen vertreten.



Gegenstand: Satzung für die Benutzung der Obdachlosen-Unterkünfte im Bereich

der Stadt Speyer Vorlage: 0113/2005

Der Vorsitzende erläutert, dass das zentrale Anliegen die Möglichkeit der Rückersatzforderung an obdachlose Personen sei. Nach der aktuellen Rechtsprechung bedarf es dazu einer Satzung:

Herrn Pade interessieren die begrifflichen Unterschiede zwischen obdachlosen und wohnungsunfähigen Personen.

Frau Illers: obdachlose Personen haben ihren Wohnraum durch Zwangsräumung verloren.

Wohnungsunfähige Personen müssen nicht zum Kreis der Obdachlosen zählen.

Vermüllte Wohnungen z.B. gibt es auch bei regulären Mietern.

Frau Rieser bittet um Beachtung des Beschlusses, dass Frauen in das geplante Haus in der Industriestraße nicht gegen ihren Willen eingewiesen werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass es hier um alle eingewiesenen Personen geht, gleich ob Mann oder Frau.

Diese Satzung ermögliche den Rückgriff auf ausstehende Forderungen an obdachlose Personen.

SATZUNG

der Stadt Speyer über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung amaufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 30.11.2000 (GVBI. S. 504) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) in der Fassung vom 06.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die im Eigentum der Stadt stehenden oder von der Stadt zur Unterbringung von Obdachlosen angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die Stadt Speyer betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geeignete Unterkunft zu beschaffen oder zu erhalten. Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Unterkünfte genügen daher lediglich den Mindestanforderungen an eine Unterbringung zum Schutz vor Witterungseinflüssen und durch Obdachlosigkeit drohenden Gefahren.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmten Standards, Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Nutzungsberechtigte eine Küche bzw. Badezimmer einer sog. Gemeinschaftsunterkunft teilen.
- (2) Die Unterkünfte werden ohne Mobiliar zur Verfügung gestellt. Energieanschlüsse sind vorhanden. Die Nutzungsberechtigten sind selbst für die An- und Abmeldung und Beantragung der Freischaltung der Leistungen bei den Energieunternehmen verantwortlich.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft. Das genaue Datum ergibt sich aus der schriftlichen Einweisungsverfügung der Fachstelle Wohnraumhilfe.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Verfügung der Fachstelle Wohnraumhilfe. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das

Benutzungsverhältnis mit dem Tag, an dem die Unterkunft der Fachstelle Wohnraumhilfe in geräumtem Zustand zur weiteren Verwendung zur Verfügung steht.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann bei begründetem Anlass jederzeit aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - der Grund für die Einweisung weggefallen ist,
 - der / die Nutzungsberechtigte die Unterkunft nicht oder nicht mehr nutzt,
 - aus wichtigen, im Einzelfall näher bezeichneten Gründen eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) erfolgen muss,
 - der / die Nutzungsberechtigte durch sein / ihr Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

§ 4 Pflichten bei der Nutzung, zustimmungsbedürftige Handlungen

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von eingewiesenen Personen (Nutzungsberechtigte) und grundsätzlich nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Soweit der / die Nutzungsberechtigte Kenntnis davon erlangt, dass er / sie die Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen dauerhaft nicht nutzen wird (z.B. wegen Urlaub, Krankenhausaufenthalt), hat er / sie dies der Fachstelle Wohnraumhilfe vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Bei einer mehr als vierwöchigen Abwesenheit des / der Nutzungsberechtigten behält sich die Fachstelle Wohnraumhilfe die Aufhebung der Einweisungsverfügung und Räumung der Unterkunft vor.
- (3) Der / die Nutzungsberechtigte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fachstelle Wohnraumhilfe, wenn er / sie
 - 1. in der Unterkunft unentgeltlich oder entgeltlich einen Dritten aufnehmen will,
 - 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen will;
 - 3. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - 4. auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der / die Nutzungsberechtigte eine Erklärung abgibt, dass er / sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Speyer insofern von Ansprüchen Dritter freistellt.

Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

Die Stadtverwaltung Speyer kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Betriebszweck zu erreichen, bzw. wieder herzustellen.

(4) Beauftragte der Stadt Speyer sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 bis

22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei den Nutzungsberechtigten auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Speyer einen Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Behandlung der Unterkünfte

- (1) Der / die Nutzungsberechtigte der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der / die Nutzungsberechtigte dies der Fachstelle Wohnraumhilfe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der / die Nutzungsberechtigte ist dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, eine den Bestimmungen der kommunalen Abfallsatzung entsprechende Müllentsorgung sowie für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Ihm / ihr obliegt die Durchführung der Straßenreinigung sowie der Räum- und Streupflicht. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Speyer in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der / die Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm / ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der / die Nutzungsberechtigte auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem / ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Die Fachstelle Wohnraumhilfe kann bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft, die der / die Nutzungsberechtigte vorgenommenen hat, auf dessen / deren Kosten beseitigen oder beseitigen lassen und insoweit den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Vereinbarungen im Sinne des § 4 Absatzes 3 Ziffer 5 bleiben unberührt.
- (5) Die Fachstelle Wohnraumhilfe erstattet den Nutzungsberechtigten keine Kosten für eine von diesen veranlasste oder in Auftrag gegebene Mängelbeseitigung.
- (6) Die eingewiesenen Personen haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft räumen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Einschätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb ggf. auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.

§ 6 Hausordnungen

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen werden.

§ 7 Räumung der Unterkünfte

- (1) Der / die Nutzungsberechtigte hat die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden ist. Werden Gegenstände zurückgelassen, gehen sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Kosten zu Lasten der Nutzungsberechtigten.
- (2) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einen® Vertreter/in der Fachstelle Wohnraumhilfe besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zweck wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt, von dem jede Partei eine Ausfertigung erhält.
- (3) Alle Schlüssel, auch die von Nutzungsberechtigten selbst nachgemachten, sind der Fachstelle Wohnraumhilfe bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu übergeben. Der / die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem® Benutzungsnachfolge/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (4) Räumt eine eingewiesene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung einer Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der / die Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Speyer für alle Schäden und Kosten, die er / sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursacht.

Er / sie haftet auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm / ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen des Nutzungsberechtigten in der Unterkunft aufhalten, haftet der / die Nutzungsberechtigte.

- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen, ohne verwandtschaftlich oder durch eine eheähnliche Gemeinschaft miteinander verbunden zu sein (Wohngemeinschaft).
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten und Besuchern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Personenmehrheit als Nutzungsberechtigte

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzungsberechtigten abgegeben werden.
- (2) Jede/r Nutzungsberechtigte muss Tatsachen, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen, wenn sie in ihrer/seiner Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem / ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, ihre Ursache haben.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen, denen durch eine Einweisung das Nutzungsrecht für eine Obdachlosenunterkunft eingeräumt worden ist. Für die Gebührenpflicht bei mehreren Nutzern einer Unterkunft gelten die Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte und die Betriebskosten richten sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Stadtverwaltung Speyer für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen; sie werden im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.
 - Die Benutzungsgebühr besteht aus der monatlichen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten werden einmal jährlich an die Nutzungsberechtigten weiterverrechnet und dem Verbrauch angepasst.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats zugewiesen, entsteht nur eine anteilige Gebührenschuld. Dabei wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt. Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und war dieser Umstand der Stadt bereits vor Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, entsteht eine Gebührenschuld nur bis zum Ablauf des Auszugstages. Wird die Unterkunft vom Nutzungsberechtigten nicht geräumt übergeben, endet die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein wiederhergestellt ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzungsberechtigte/r einer Obdachlosenunterkunft vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine der in § 4 Absatz 1 bis 3 aufgegebenen Pflichten missachtet,
- 2. Beauftragten der Stadt entgegen § 4 Absatz 4 den Zutritt zur Unterkunft verweigert,
- 3. eine Vorschrift des § 5 über die Behandlung der Unterkünfte nicht befolgt,
- 4. Bestimmungen einer aufgrund von § 6 Absatz 2 erlassenen Hausordnung nicht beachtet,
- 5. eine Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses entgegen § 7 Absatz 1 nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder entgegen § 7 Absatz 3 die Schlüssel zur Unterkunft nicht fristgerecht vollständig zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,- €.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den Stadtverwaltung Speyer

Werner Schineller Oberbürgermeister

Hinweis

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hiermit wird bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt einstimmig:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Speyer wird eine Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften mit folgendem Wortlauf erlassen:
- siehe Anhang nach der Begründung -



Gegenstand: Verschiedenes

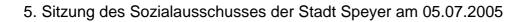
5.1 Entwicklung der Zahl obdachloser Haushalte

Der Vorsitzende verteilt eine Tischvorlage aus der die Entwicklung der Zahl der obdachlosen Haushalte in Speyer von 1998 bis Mai 2005 aufgezeigt wird. Von 194 Haushalten ist die Zahl auf 98 Haushalte zurückgegangen. Er dankt der Fachstelle Wohnraumhilfe und der GEWO unter dem Beifall der Ausschussmitglieder für die gute, erfolgreiche Arbeit.

5.2 Beratungsstellen

Herr Jung regt an, sich im Sozialausschuss über die Arbeit der Beratungsstellen in Speyer zu informieren.

Der Vorsitzende begrüßt diesen Vorschlag und sagt die Einladung von Beratungsstellen zu.





5. Sitzung des Sozialausschusses

05.07.2005

Hanspeter Brohm

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!